

Bund für Familiensport Reutlingen e.V.

Satzung

1

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Bund für Familiensport Reutlingen e.V.“, in abgekürzter Form „ Bffs“. Der „ Bffs“ ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Reutlingen.

§ 2 Mitgliedschaften

Der „ Bffs“ ist Mitglied im Baden-Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und einzelner seiner Fachverbände, sowie im Deutschen Verband für Freikörperkultur (DFK), Verband für Familien- und Breitensport und Naturismus mit Sitz in Hannover.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt die Förderung und Ausübung des Wettkampfsportes nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes.
- (2) Der Verein pflegt den Breiten- und Familiensport und bietet seinen Mitgliedern Gelegenheit Sport und Spiel im Rahmen der Freikörperkultur auch mit der Familie im Rahmen der gesetzlichen Gestaltung auszuüben.
- (3) Der Verein setzt sich für eine bewusste, naturgemäße Lebensgestaltung zum Zwecke der körperlichen, geistigen und seelischen Gesunderhaltung seiner Mitglieder ein.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Errichten und Betreiben vereinseigener Anlagen für Sport im Rahmen der Familien-Jugendpflege und Altenhilfe, sowie des Umwelt- und Landschaftschutzes.
- (5) Der Verein bietet seinen Mitgliedern gemeinsame kulturelle Veranstaltungen an. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Bffs tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Dopingbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Bei der Höhe der Entschädigungen ist § 31a BGB n.f. zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim zuständigen Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 5 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- (1) Mitglied im Bffs kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Anerkennung der Satzung und bestehender Ordnungen verpflichtet.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, außerordentliche Mitgliedern (z.B. Fördermitgliedern, Kurzzeit- und Tagesmitgliedern), sowie Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich im Sinne des Vereinszweckes aktiv betätigen.
- (4) Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche der Vereinsmitglieder sowie jugendliche Einzelmitglieder. Sie können eine Jugendgruppe bilden, die ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung regelt. Sie kann den Jugendwart vorschlagen, der nach Wahl durch die Mitgliederversammlung stimmberechtigtes Mitglied des Beirats nach § 11 (2) dieser Satzung ist. Die Jugendgruppe kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Ordnung geben.
- (5) Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die lediglich durch Beitragszahlungen die Vereinsziele fördern.
- (6) Kurzzeit- oder Tagesmitgliedschaften sind für einen begrenzten Zeitraum erwerbbar. Sie verlieren nach dem vereinbarten Terminablauf ohne weitere Kündigung ihre Gültigkeit und

Bund für Familiensport Reutlingen e.V.

Satzung

2

begründen kein Stimmrecht. Sie verpflichten aber zur Beachtung der Satzung und Ordnungen des Vereins.

- (7) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist.
- (8) Alle ordentlichen Mitglieder und Familienmitglieder ab 18 Jahren Lebensalter, sowie Fördermitglieder mit zuvor mehr als vier vollen Kalenderjahren aktiver Mitgliedschaft sind stimmberechtigt.
- (9) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es sich mit den Beitragszahlungen im Verzug befindet.
- (10) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Während des Ruhens sind die Mitgliedsrechte – und Pflichten ausgesetzt.

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Bund für Familiensport e.V. ist schriftlich zu Beginn der Saison zu beantragen. Die Probezeit beträgt 6 Monate. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bis zu seiner Entscheidung gilt die Mitgliedschaft als vorläufig mit allen Pflichten jedoch ohne Stimmrecht. Beide Seiten können bis dahin ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller, oder dessen gesetzlicher Vertreter/innen, den Ehrenrat anrufen, der endgültig entscheidet.
- (2) Mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein sind eine im Rahmen von der Jahreshauptversammlung beschlossene und in der Höhe vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr und anteilige Monatsbeiträge zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nicht wird die Aufnahmegebühr erstattet.
- (3) Mitglieder von anderen Vereinen zahlen keine Aufnahmegebühr wenn sie vom früheren Verein überwiesen werden.

- (4) Ehepartner, Verlobte und Partner von Lebensgemeinschaften werden gemeinsam aufgenommen. Ausnahmen kann die Beitragsordnung regeln.
- (5) Die Antragsteller erhalten bei ihrer Aufnahme einen Mitgliedsausweis.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühr, Mitgliederbeiträge, Geländeerhaltungsbeiträge und einmalige Umlagen erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt Sonderbeiträge zu erheben. Einmalige Umlagen dürfen das 6-fache des Jahresbeitrags nicht übersteigen. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- (3) Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung mit Anlage des Geländeerhaltungsbeitrages, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Ordnung ist den Mitgliedern in aktueller Form auszuhändigen.
- (4) Ehrenmitglieder und- vorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand bis zum 30.09 des Austrittsjahres vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist und/oder Rückstände beim Geländeerhaltungbeitrag entstanden sind, oder eine zweimalige schriftliche Mahnung unbeachtet lässt, oder vereinschädigendes Verhalten zeigt, insbesondere, wenn es die Beschlüsse der Organe des Vereins nicht einhält. Der Ausschluss kann nur durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Beirates erfolgen. Angaben der Gründe sind erforderlich. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen gegen den Ausschluss beim Ehrenrat Einspruch erheben. Dieser entscheidet dann endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, was den Ausschluß von allen Veranstaltungen des Vereins anbelangt.
- (4) Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Vereins und ist beim Ausscheiden an den Vorstand zurückzugeben, anderenfalls kann der Mitgliedsausweis im offiziellen Organ des DFK für ungültig erklärt werden.

- (5) Mit dem Tage des Ausscheidens eines Mitgliedes erlöschen seine Rechte gegenüber dem Verein.
- (6) Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder haben das Recht das Gelände unter Beachtung der Haus- und Geländeordnung zu benutzen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung von Beiträgen und Umlagen, die bei Bedarf von der Jahreshauptversammlung zu beschließen sind, sowie zum Einsatz im Rahmen persönlicher Möglichkeiten für die Verwirklichung der Ziele des Vereins. Hierzu gehört insbesondere die Teilnahme an den von dem Verein angesetzten Gemeinschaftsarbeiten.

§ 10 Mitgliederversammlung und Wahlen

- (1) Die Jahreshauptversammlung hat jährlich im ersten Quartal stattzufinden. Die Einberufung erfolgt spätestens einen Monat vor der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail seitens des Vorstandes unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgelegt. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Versammlung ist beschlussfähig wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder eine solche beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt oder wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das gleiche gilt für die Wahl. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Anträge auf Änderung der Satzung sind 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Organe des BfFs

- (1) Die Mitgliederversammlung d.h. Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand bestehend aus dem 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden (Stellvertreter des 1.Vorsitzenden und Schriftführer) und Kassenwart/in sowie gegebenenfalls den Beiräten Sportwart; Jugendwart; Geländewart, Gerätewart.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der (die) 1. und 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 dieser Vorstandsmitglieder nach BGB § 26 vertreten.
- (4) Der Beirat kann aus mehreren, in der Regel drei Mitgliedern bestehen, die von dem Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) mit besonderen Funktionen betraut werden.
- (5) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über Einsprüche gegen Ausschlüsse und Vorstandsentscheidungen und Klagen von Mitgliedern untereinander. Vorstandsmitglieder dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
- (6) Die vorgenannten Organe können sich eine eigene Ordnung geben.

§ 12 Amtsdauer

Vorstand, Beirat, Rechnungsprüfer und Ehrenrat werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen zum Vorstand sind so durchzuführen, dass bei einer Mitgliederversammlung in Jahren mit ungeraden Zahlen der/die 2.Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und gegebenenfalls die Beiräte der/die Jugendwart/in und der/die Gerätewart/in in den Jahren mit gerader Zahl der/die 1.Vorsitzende, gegebenenfalls der/die Sportwart/in und der/die Geländewart/in zu wählen sind. Werden darüber hinaus Beiräte mit weiteren Funktionen betraut, werden sie in Jahren mit ungeraden Zahlen für die Dauer von zwei Jahren wiedergewählt. Die Wahl des Ehrenrates erfolgt in den Jahren mit geraden Zahlen für die Dauer von zwei Jahren, die der Rechnungsprüfer je einer in den Jahren mit geraden und einer in den Jahren mit ungeraden Zahlen.

§ 13 Rechnungsprüfung

Von der Jahreshauptversammlung werden auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassen- und Rechnungsprüfer gewählt, die das Recht und die

Bund für Familiensport Reutlingen e.V.

Satzung

4

Pflicht haben, die Kasse und die Rechnungsführung ohne besondere Aufforderung zu prüfen und dem Vorstand sowie der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Prüfer dürfen dem Vorstand, Beirat und Ehrenrat nicht angehören.

§14 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
- (2) Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Vorstandes. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Angelegenheiten regelt sich entsprechend dem geltenden Vereinsrecht.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, gegebenenfalls mit dem Beirat, mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig mit wenigstens zwei anwesenden Vorständen (nach §26 BGB). Der Beirat stimmt als Gesamtheit mit einer Stimme, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorstandes ausschlaggebend.

§ 15 Haftung

- (1) Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert drei Viertel der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines

bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Mössingen zum Zwecke der gemeinnützigen, sportlichen Förderung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Sind in der Regel mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.03.2019 beschlossen. Die von der Mitgliederversammlung am 10.03.2018 beschlossene Satzung tritt außer Kraft